

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/013

freigegeben am **16.02.2023**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Remde, Sabrina

Datum: 09.02.2023

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.02.2023	Feuerschutzausschuss
N	07.03.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	21.03.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Vorlage beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rastede wurde zuletzt im Jahr 2014 aktualisiert. Aufgrund von Änderungen und Neuerungen im Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) und dem Wunsch des Gemeindekommandos auf Einführung eines/einer zweiten stellvertretenden Ortsbrandmeisters/in und Gemeindebrandmeisters/in ist die Überarbeitung der Satzung erforderlich.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Feuerwehr sowie der Verwaltung wurde die Satzung hinsichtlich der aktuellen Gesetzesänderungen sowie unter Berücksichtigung der Praktikabilität in den Einheiten angepasst. Der Entwurf der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede“ ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt. Zur besseren Darstellung der Änderungen ist als Anlage 2 eine Synopse beigefügt.

Die Einführung eines zweiten Vertreters sowohl für die Ortsbrandmeister als auch dem Gemeindebrandmeister soll der Entlastung der aktuellen Führungskräfte dienen. In den vergangenen Jahren sind die Aufgaben der Führungskräfte der Feuerwehren umfangreicher geworden. Unter anderem erfordert die Ausbildung der Einsatzkräfte an Geräten, die überörtliche Tätigkeit auf Landkreisebene und vermehrte Dokumentationspflichten (beispielsweise Mitgliederverwaltung, Einsatzdokumentation, Prüfung der Geräte und der persönlichen Schutzausrüstung) mehr Arbeits- und insbesondere Zeitaufwand.

Darüber hinaus wurde mit der Erarbeitung des Feuerwehrbedarfsplanes deutlich, dass für diverse Bereiche die Erarbeitung von Konzepten erforderlich wird. Eine detaillierte Aufgabenbeschreibung der Führungskräfte stellt Gemeindebrandmeister Riediger in einem Schreiben dar, welches als Anlage 3 beigefügt ist. Neben der Arbeitsteilung bietet ein zweiter Stellvertreter zudem die Möglichkeit, junge Kameraden frühzeitig an die besondere Führungsposition heranzuführen. Da bereits einige Ammerlandgemeinden die zweiten Stellvertreter eingeführt haben, soll diese Führungsposition auch in der Gemeinde Rastede Berücksichtigung finden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Einführung des zweiten Stellvertreters werden auch entsprechende Aufwandsentschädigungen eingefordert. Würde der zweite Stellvertreter jeweils den Entschädigungssatz einheitlich des ersten Vertreters erhalten, so sind folgende Mehrkosten zu erwarten:

1. Zweiter stellvertretender Ortsbrandmeister/in 2.880 Euro jährlich je Einheit.
2. Zweiter stellvertretender Gemeindebrandmeister/in 1.725,00 Euro jährlich.

Finanzielle Mittel stehen im Haushaltsjahr 2023 nicht zur Verfügung. Das Gemeindekommando hat vereinbart, frühestens im Haushaltsjahr 2024 Entschädigungen einzufordern, da bei den Jahreshauptversammlungen 2023 noch keine Wahl von zweiten Stellvertretern bedingt durch die erforderliche Satzungsänderung möglich war. Für das Haushaltsjahr 2024 werden entsprechende finanzielle Mittel eingeplant.

Der Kreisbrandmeister Herr Delmenhorst hat außerdem angekündigt, in diesem Kalenderhalbjahr 2023 einen Vorschlag zur Anpassung der Aufwandsentschädigungen zur kreiseinheitlich Handhabung einreichen zu wollen. Hierbei handelt es sich um eine gängige Praxis. Die „Satzung der Gemeinde Rastede über die Auslagen- und Aufwandsersatz sowie Verdienstausschüttung für Ratsfrauen und Ratsherren, sonstige nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätige“ würde somit zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede
2. Gegenüberstellung Änderungen Satzung (Synopsis)
3. Schreiben Gemeindebrandmeister über die Notwendigkeit eines zweiten Vertreters